



Gemeindeamt Angerberg

Linden 5

Tel. 05332/56323

Plz. 6320, Bez. Kufstein

Fax 05332/56323-40

Angerberg, 10.02.2017

sl

I-211-49/2017

Verordnung der Gemeinde Angerberg über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 06.02.2017 auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule hebt die Gemeinde Angerberg Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;

- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind € 35,00 pro Monat;

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag beträgt € 5,00 pro Mittagessen.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

(1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.

(2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7 Inkrafttreten § 5

Diese Verordnung tritt per 01.03.2017 in Kraft. Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt, hat das Recht, innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Walter Osl



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.02.2017

Abgenommen am: 27.02.2017